

**Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus
zur Änderung von Rechtsnormen für Schulen in freier Trägerschaft zum
Schuljahr 2018/2019**

Vom 8. August 2018

Auf Grund des § 20 Nummer 8 und 14 des [Sächsischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft](#) vom 8. Juli 2015 (SächsGVBl. S. 434) verordnet das Staatsministerium für Kultus:

**Artikel 1
Änderung des Sächsischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft**

§ 14 Absatz 3 Satz 3 des [Sächsischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft](#) vom 8. Juli 2015 (SächsGVBl. S. 434), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. August 2017 (SächsGVBl. S. 456) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird die Angabe „1,1273“ durch die Angabe „1,1349“ ersetzt.
2. In Nummer 2 wird die Angabe „1,0916“ durch die Angabe „1,1005“ ersetzt.
3. In Nummer 3 wird die Angabe „1,1056“ durch die Angabe „1,1106“ ersetzt.
4. In Nummer 4 wird die Angabe „1,0965“ durch die Angabe „1,1007“ ersetzt.
5. In Nummer 5 wird die Angabe „1,0788“ durch die Angabe „1,0818“ ersetzt.
6. In Nummer 6 wird die Angabe „1,0944“ durch die Angabe „1,1005“ ersetzt.
7. In Nummer 7 wird die Angabe „1,0830“ durch die Angabe „1,0905“ ersetzt.
8. In Nummer 8 wird die Angabe „1,0997“ durch die Angabe „1,1045“ ersetzt.
9. In Nummer 9 wird die Angabe „1,1498“ durch die Angabe „1,1606“ ersetzt.
10. In Nummer 10 wird die Angabe „1,1178“ durch die Angabe „1,1273“ ersetzt.
11. In Nummer 11 wird die Angabe „1,1774“ durch die Angabe „1,1754“ ersetzt.
12. In Nummer 12 wird die Angabe „1,1081“ durch die Angabe „1,1085“ ersetzt.

**Artikel 2
Änderung der Zuschussverordnung**

Die [Anlage der Zuschussverordnung](#) vom 26. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 229), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. August 2017 (SächsGVBl. S. 456) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Teil 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird in der Spalte Unterrichtsstunden die Angabe „4 505“ durch die Angabe „4 512“ ersetzt.
 - b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a wird in der Spalte Unterrichtsstunden die Angabe „14 040“ durch die Angabe „14 120“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe b wird in der Spalte Unterrichtsstunden die Angabe „13 480“ durch die Angabe „13 560“ ersetzt.
 - cc) In Buchstabe e wird in der Spalte Unterrichtsstunden die Angabe „13 520“ durch die Angabe „13 720“ ersetzt.
 - dd) In Buchstabe h wird in der Spalte Unterrichtsstunden die Angabe „13 480“ durch die Angabe „13 560“ ersetzt.
 - ee) In Buchstabe j wird in der Spalte Unterrichtsstunden die Angabe „13 480“ durch die Angabe „13 560“ ersetzt.
 - ff) In Buchstabe k wird in der Spalte Unterrichtsstunden die Angabe „12 480“ durch die Angabe „12 920“ ersetzt.
 - c) In Nummer 3 wird in der Spalte Unterrichtsstunden die Angabe „9 225“ durch die Angabe „9 172“ ersetzt.
 - d) In Nummer 4 wird in der Spalte Unterrichtsstunden die Angabe „10 840“ durch die Angabe „10 800“ ersetzt.
2. Teil 2 wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2.	Gestrecktes Berufsvorbereitungsjahr	1 360	360	80 (38,5)	26 (22,5)“
-----	-------------------------------------	-------	-----	-----------	------------

bb) Die bisherigen Nummern 2 bis 10 werden die Nummern 3 bis 11.

b) In Abschnitt 5 wird in der Spalte Unterrichtsstunden die Angabe „4 240“ durch die Angabe „4 140“ ersetzt.

3. In Teil 3 Nummer 3 wird in der Spalte Unterrichtsstunden die Angabe „5 640“ durch die Angabe „5 600“ ersetzt.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2018 in Kraft.

Dresden, den 8. August 2018

Der Staatsminister für Kultus
Christian Piwarz